# Zertifikatsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Zertifikatsprogramm "Certificate for Intercultural Communication" vom Mai 2016

Die Fakultät für Kulturwissenschaften erlässt folgende Ordnung:

#### § 1

#### Zielsetzung, allgemeine Beschreibung und Dauer des Zertifikatsprogramms

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät für Kulturwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) ist Trägerin des Zertifikatsprogramms "Certificate for Intercultural Communication". <sup>2</sup>Die Fakultät für Kulturwissenschaften übt die Aufsicht über das Zertifikatsprogramm aus. <sup>3</sup>Das Programm unterliegt den Qualitätsanforderungen der Trägerfakultät.
- (2) ¹Das Zertifikatsprogramm "Certificate for Intercultural Communication" ist ein Zusatzstudium für Studierende der LMU mit dem Zweck, grundlegende Kenntnisse in Interkultureller Kommunikation zu vermitteln und aktuelle Fragen und Probleme der multikulturellen Gesellschaft sowie internationaler Organisationen zu behandeln.

<sup>2</sup>Die Veranstaltungen des Zertifikatsprogramms orientieren sich an folgenden Vorgaben:

- 1. Einführung in das interdisziplinäre Fachgebiet Interkulturelle Kommunikation
- 2. Vermittlung grundlegender theoretischer, methodischer und anwendungsorientierter Kenntnisse in diesem Fachgebiet
- 3. Vermittlung analytischer und strategischer Kenntnisse und Fähigkeiten mit dem Ziel, die vielfältigen interkulturellen Herausforderungen der globalisierten, kulturell heterogenen Alltagsund Berufswelten besser zu bewältigen.

<sup>3</sup>Studierende aller Fakultäten der LMU können sich unter den Voraussetzungen des § 3 für das Zertifikatsprogramm bewerben.

- (3) <sup>1</sup>Das Zertifikatsprogramm ist als studienbegleitendes, zweisemestriges Programm konzipiert. <sup>2</sup>Insgesamt sind drei Module zu absolvieren. <sup>3</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 und 2 ist die Voraussetzung für die Teilnahme an Modul 3.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium im Zertifikatsprogramm kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Aufnahmemöglichkeiten sind begrenzt.

### § 2 ECTS-Punkte

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen des studienbegleitenden Zertifikatsprogramms sind insgesamt 30 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. <sup>2</sup>ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. <sup>3</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in den Lehrveranstaltungen der in § 1 Abs. 3 angegebenen Module als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitung und die erbrachte Prüfungsleistung. <sup>4</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung für zwei Semester (§ 4 Abs. 1) insgesamt 900 Stunden beträgt.

(2) <sup>1</sup>Für die Module 1 und 2 werden jeweils 9 ECTS Punkte vergeben, je 3 Punkte für die Vorlesung und je 6 Punkte für das begleitende Seminar. <sup>2</sup>Für das Modul 3 werden 12 ECTS Punkte vergeben.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Teilnehmerhöchstzahlen

- (1) Für das Zusatzstudium im Zertifikatsprogramm "Certificate for Intercultural Communication" können sich Studierende bewerben, die in einem Masterstudiengang oder im 7. oder einem höheren Fachsemester eines grundständigen Studiengangs an der LMU immatrikuliert sind.
- (2) Für das Zertifikatsprogramm können maximal 40 Studierende zugelassen werden.
- (3) <sup>1</sup>Wenn sich mehr Studierende für das Zertifikatsprogramm bewerben als nach Abs. 2 vorgesehen, entscheidet ein Losverfahren über die Zulassung. <sup>2</sup>Die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens werden bis spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Wintersemesters auf der Homepage des Instituts für Interkulturelle Kommunikation bekannt gegeben.
- (4) Die Bewerbung ist nur zum Wintersemester möglich.

# § 4 Organisation, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) <sup>1</sup>Das Zertifikatsprogramm besteht aus drei Modulen, die regulär in zwei Semestern abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Module 1 und 2 bestehen jeweils aus einer Vorlesung, die in deutscher Sprache abgehalten wird und jeweils aus einem die Vorlesung begleitenden Seminar, das in englischer Sprache abgehalten wird. <sup>3</sup>Modul 1 wird im Wintersemester und Modul 2 im Sommersemester angeboten. <sup>4</sup>Modul 3 besteht aus der Abschlussarbeit (wissenschaftlichen Hausarbeit) und einem Kurs zur Vorbereitung und Begleitung der Abschlussarbeit; der Kurs wird im Wintersemester (bei Bedarf auch im Sommersemester) angeboten. <sup>5</sup>Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Zertifikatsprogramm wird vom Institut für Interkulturelle Kommunikation geleitet und durchgeführt. <sup>2</sup>Das Institut bestellt die Programmleitung und die Lehrkräfte.

# § 5 Leistungsnachweise; Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Für jedes Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. <sup>2</sup>Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Programmleitung zu Beginn des Seminars festgelegt.
- (2) Eine Modulprüfung, zu der sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer angemeldet hat und an der sie oder er nicht teilnimmt, oder eine nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistung, wird mit "nicht bestanden" oder "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	"sehr gut"	eine hervorragende Leistung,
Note 2	"gut"	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt,
Note 3	"befriedigend"	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

N	ote 4	"ausreichend"	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
N	ote 5	"nicht ausrei-	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht
		chend"	mehr genügt.

### § 6 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen, Versäumnis

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit "bestanden" oder mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist.
- (2) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nach einer Anmeldung zu einer Prüfung oder bei einer Prüfung, an welcher die Teilnehmerin oder der Teilnehmer teilnehmen muss, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) <sup>1</sup>Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss bei der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>3</sup>Bei teilbaren Prüfungsleistungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.
- (4) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden; § 7 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## § 7 Gesamtnote; Zeugnis

- (1) <sup>1</sup>Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn spätestens bis zum Abschluss des vierten Semesters alle kursbegleitenden Leistungsnachweise bestanden sind, zulässige Wiederholungen eingerechnet. 
  <sup>2</sup>Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Leistungsnachweis abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. 
  <sup>3</sup>Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Zertifikatsprüfung nicht bestanden haben, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.
- (2) Die Endnote ergibt sich aus der in Modul 3 erbrachten Note.
- (3) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss eines Zertifikatsprogramms wird vom Prüfungsamt für Geistes- und Sozialwissenschaften ein Zertifikat ausgestellt. <sup>2</sup>Die Bezeichnung des Zertifikatsprogramms, die absolvierten Module, die Themen der Vorlesungen und Seminare sowie Thema und Benotung der Abschlussarbeit (wissenschaftlichen Hausarbeit) sind darin gesondert aufzuführen. <sup>3</sup>Ein englischsprachiges Diploma Supplement ergänzt die zum Zertifikatsabschluss ausgehändigte Urkunde.

#### Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit "nicht bestanden" bzw. der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ⁵In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Satzes 1 und bzw. oder des Satzes 4 kann der Leitende Ausschuss die Teilnehmerin oder den Teilnehmer von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Prüfungen ausschließen.
- (2) <sup>1</sup>Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als "nicht bestanden" bzw. mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Den Anordnungen der oder des Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten. <sup>3</sup>Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

#### § 9

### Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen i.S. des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

### § 10 Nachteilsausgleich

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Die Programmleitung wird auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, ob und in welcher Form ihr oder ihm ein angemessener Ausgleich, insbesondere eine Verlängerung der Prüfungsdauer, gewährt wird. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder von dem Kandidaten glaubhaft zu machen; dabei kann die Programmleitung fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Zeugnis erfolgt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens bei der Meldung zur Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen.

### Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) <sup>1</sup>Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. <sup>2</sup>Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich von der Kandidatin oder dem Kandidaten, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend und glaubhaft gemacht werden.
- (2) <sup>1</sup>Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle der Prüfung gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bei der Prüferin oder dem Prüfer zu stellen. <sup>3</sup>Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 12 Studienberatung

<sup>1</sup>Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilt die Programmleitung, die auch die allgemeine Beratung von Interessentinnen und Interessenten durchführt. <sup>2</sup>Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Zertifikatsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.